

Nebentätigkeit Beamte Lehrer (NRW)

Beitrag von „Seph“ vom 6. April 2024 10:46

Beide Aussagen widersprechen sich in keiner Weise und sind daher beide bindend. Das eine betrifft die zulässige Höchstarbeitszeit von Haupt- und Nebentätigkeiten insgesamt und die Klarstellung, dass auch grds. mehrere Nebentätigkeiten möglich sind. Davon völlig unbenommen sind diese als Beamter natürlich genehmigen zu lassen. Die Genehmigung wiederum kann an bestimmte Schranken gekoppelt sein (z.B. höchstens Umfang von x Stunden oder einem bestimmten Prozentsatz des Umfangs der Haupttätigkeit).